

# Antrag

der

Abgeordneten Frau Dr. Burjan und Genossen,

betreffend

den Mutter- und Säuglingsschutz.

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 4. Jänner 1917 hat die Krankenversicherung eine dringend notwendige Ausgestaltung erfahren. Auch der Mutter- und Säuglingsschutz, der im Krankenversicherungsgesetz von 1888 kaum Beachtung fand, weist einen gewissen Fortschritt auf.

Trotzdem stehen die Schutzvorschriften in keinem Verhältnisse zu der Bedeutung, die ein umfassender Mutter- und Säuglingsschutz für Familie und Staat hat. Unser Ziel ist ein staatlicher Mutter- und Säuglingsschutz, der alle — auch die nicht erwerbstätigen Frauen — im nötigen Ausmaß umfaßt.

Um diese gesetzlichen Maßnahmen zu schaffen, sind größere Vorarbeiten nötig. Damit aber der nicht länger zu entbehrende Mutterschutz indessen seinen Zweck einigermaßen erfüllt, soll die Krankenversicherung nach folgenden Grundsätzen novelliert werden:

1. Die Versicherungspflicht ist auf alle erwerbenden Frauen auszudehnen. Für Heimarbeiterinnen müssen Verordnungen getroffen werden, die das Umgehen der Versicherungspflicht unmöglich machen.

2. Die Familienversicherung ist obligatorisch zu erklären. Das Ausmaß der Wöchnerinnenunterstützung muß ein den Zeitverhältnissen entsprechend hohes werden.

3. Die der Berechtigung zur Familienversicherung gesetzten Einkommensgrenzen müssen fallengelassen werden, da bei der herrschenden Teuerung das Familieneinkommen der Arbeiter und Angestellten keineswegs so hoch ist, daß es die Familienversicherung überflüssig oder nur entbehrlich macht.

4. Die fakultative vierwöchige Schwangerschaftsunterstützung ist obligatorisch zu erklären, ebenso ist die Zeit für Auszahlung der Stillprämie gesetzlich auf 26 Wochen auszudehnen.

5. Die Anstellung von Hauswochenpflegerinnen von seiten der Krankenkassen ist anzuordnen. Dringender als die Geldunterstützung brauchen die werdenden Mütter eine verständnisvolle, praktische Pflegerin, die einige Tage Schonungszeit ermöglicht und dafür sorgt, daß Haushalt und Familie nicht darunter leiden.

6. Bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung des Mutterschutzes hat der Staat den Krankenkassen die aus dem erweiterten Mutterschutz sich ergebende Passive zu vergüten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend die Ausgestaltung der Krankenversicherung mit besonderer Berücksichtigung des Mutter- und Säuglingsschutzes.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem sozialpolitischen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 12. März 1919.

Schönsteiner.  
Pischik.

Edlinger.  
Matth. Partik.

E. Heint.  
Mois Brandl.  
Dr. Simpl.

Dr. Hildegard Burjan.  
Dr. Kesch.  
Dr. Ramek.